

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg27>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 27 (2019)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg27/387-389>

Rg **27** 2019 387–389

Heinz Mohnhaupt*

»Am Ende stritt man um Akten«

[In the End, They Argued About Files]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, mohnhaupt@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License



therein, they had no issues with disregarding local laws when convenient for them.

Rabin concludes by quoting Granville Sharpe, a civil servant and abolitionist who fought hard to gain freedom for blacks in England and to end colonial slavery. Sharpe's words highlight the paradox in Britain's ideology of promoting the rule of law as a right available to all regardless of origin, all the while not doing so in practice. As the case law shows, internal others failed to benefit from equality before the law in the same way as Englishmen did. Notably, ascendance to the rights of Englishmen, however, was not closed to certain groups (such as Scots); it remained that membership rested on definitions of whiteness, the gatekeepers of which were within the legal and political arenas.

Britain and its Internal Others creates and stirs a much needed debate on the history of equality before the law by those who were perceived as other due to colonialism. Bringing together six

distinct legal events with similar themes is no easy feat, and Rabin does so with ease coupled with detailed scrutiny and explanations. However, the very reason for the book's high praise is, at the same time, its main shortcoming. The grouping of the several categories of legal events, and in essence groups of persons, gives the impression that they were in similar positions or started off on more or less the same footing. Since degrees of whiteness, as it related to what it means to be English, are the foundations of the conversation based on the rule of law, one cannot equate a slave-treated and legalised as property to the status of a Jew, Irishman or Catholic in Britain. It is clear that all involved were subjected to forms of discrimination and injustice; however, where most groups were able to eventually ascend to the status of Englishmen, this courtesy was never extended to blacks in colonial England. ■

Heinz Mohnhaupt

»Am Ende stritt man um Akten«*

Die Dissertation (Universität Eichstätt-Ingolstadt) beginnt mit dem Satz »Am Ende stritt man um Akten« und endet auf Seite 483 mit eben dem gleichen Satz. Zwischen Anfang und Ende dieser akribisch gearbeiteten Publikation, die Denzler bescheiden eine »Studie« nennt, werden die massenweise in den Archiven vorhandenen Akten, die während der letzten Visitation des Reichskammergerichts von 1767–1776 produziert wurden, nach ihrer Entstehung und Funktion untersucht. Als Leitbild der Untersuchung dient der »Reformhorizont« der Aufklärung, vor dessen Hintergrund das Visitationsgeschehen in Gestalt seiner Hand- und Druckschriften analysiert wird. »Reform«-zeiten, -räume, -akteure, -verfahren sowie -inhalte geben dem engagiert geschriebenen Buch eine

klare Gliederung für die Untersuchung aller Schriftgattungen von den Protokollen, Schreiben, Diktaten, Abschriften, Diarien, Korrespondenzen, Instruktionen, Berichten bis zu Gutachten und Notizen, die alle das Visitationsgeschehen in und als »Akten« repräsentieren: 562 Aktenbündel; von 1 056 Sitzungen sind 13 Bände Beratungsprotokolle überliefert, die 15 732 Folioseiten umfassen; 50 Visitationsbeschlüsse liegen vor; die schriftlichen Befragungen von 92 Gerichtsmitgliedern ergaben 25 000 Antworten (355, 478); hinzu kommen noch die Produktion aus der visitationseigenen Druckerei sowie 200 Einzelpublikationen zur Visitation und eine visitationseigene Zeitschrift als schriftliches Untersuchungsmaterial. Daraus entsteht ein höchst umfassendes und anschauliches Bild

* ALEXANDER DENZLER, Über den Schriftfalltag im 18. Jahrhundert. Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776 (Norm und Struk-

tur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 45), Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2016, 612 S., ISBN 978-3-412-22533-9

über Medientechnik, Schriftkultur, Justizkontrolle und Dienstaufsicht im Rahmen der Visitation. Aus dem quantitativen Befund in diesem »tintenklecksenden Saeculum«, wie es Schiller genannt hat, leitet Denzler die These ab, dass die Visitation von 1767 eine enorme Vermehrung und Aufwertung von Schriftlichkeit schlechthin dokumentiert (16). Vor diesem Hintergrund soll die alltägliche Bedeutung der Schriftlichkeit für die Visitation analysiert und der »Entstehungs- und Überlieferungskontext« möglichst genau im »Schriftalltag« rekonstruiert werden. Dieser »Schriftalltag« reflektiert auch den Justizalltag in seiner rechtshistorischen Bedeutung. Diesen zu beschreiben ist zwar nicht Denzlers vorrangiges Ziel, aber die Kulturgeschichte des Geschriebenen beleuchtet und ergänzt die Geschichte der Rechtspraxis am Beispiel der Visitation von 1767 in vielfältiger Weise. Das belegen auch das reiche Quellen- und Literaturverzeichnis (489–562) und die Statistiken über Personalien, Visitationskosten, Examina, Gesandtschaftsquartiere, Verfahren usw. (565–604).

Die Visitationen waren seit 1507 eine feste Einrichtung der Reichsverfassung und ursprünglich dazu bestimmt, jährlich das Reichskammergericht (RKG) zu kontrollieren. Mängel und Gebrechen des RKGs sollten aufgedeckt, die Zahl der Assessoren vermehrt, langwierige Prozesse abgekürzt und Revisionen gegen kammergerichtliche Urteile bearbeitet werden. Zu diesem Zweck war das Gerichtspersonal zu »examinieren«, d. h. entweder als Zeuge über das Gerichtsgeschehen zu befragen oder – soweit Richter als Beschuldigte oder Angeklagte in Frage kamen – zu vernehmen. Hier berührt der Kompetenzbereich der Visitation die Hoheitsrechte von Rechtsprechung und indirekt auch von Gesetzgebung. Für Syndikatsklagen konnte nämlich die Visitation als rechtsprechende Instanz auftreten. Ein Gesetzgebungsrecht besaß sie zwar nicht, konnte aber die gemeinen Bescheide des RKGs untersuchen, die eine eigene gesetzliche Qualität besaßen.

Dieser Kompetenzrahmen zeigt die Visitation gleichsam als verlängerten Arm des Reichstags, dessen politische und konfessionelle Struktur sich in den Mitgliedern der Visitation und ihren Aktionen widerspiegelt. Die »Reformakteure«, wie sie Denzler bezeichnet (209–275), waren überwiegend studierte Juristen mit herrschaftlichem Expertenwissen. Diese juristische Funktionselite bestand aus 56 Visitatoren, die als Funktionsträger ihre delegierende Obrigkeit vertraten, sowie aus

87 Sekretären und 28 Kanzlisten sowie Kopisten, die alle an der Produktion der Aktenmassen beteiligt waren. Die entsagungsvollen Tätigkeiten der Schriftvervielfältigung durch die Sekretäre in der Diktatur, deren Karrierewege, das Berufsbild der Praktikanten und den »Schriftalltag« hat Denzler akribisch nachgezeichnet – einschließlich des Schicksals des Sekretärs Karl Wilhelm Jerusalem sowie Johann Christian Kestners, welche dem Praktikanten Goethe den Stoff zur Abfassung seines »Werthers« boten.

Aus diesem Aktenmaterial entwickelt Denzler ein kultursoziologisches Bild und berufsspezifisches Zeitportrait, das mit politik-, wissens-, archiv- und verwaltungsgeschichtlicher Dimension auch über Staatswerdung durch Schriftlichkeit aufklärt. Für den Rechtshistoriker ist in dieser Beziehung unter den von Denzler geprägten »Reform«-Kriterien das untersuchte »Verfahren« der Visitation am aussagekräftigsten (287–384). Da Denzler die Visitation als einen »kommunikativen Vorgang« versteht, bilden Schriftlichkeit und Mündlichkeit zwei aufeinander bezogene, ungleiche Pole der Visitation (287). Das Protokoll ist die wichtigste Form der Verschriftlichung. Das gesprochene Wort wird im und durch das Protokoll in den Rang einer Verbindlichkeit gehoben, die erklärt, weshalb die Visitatoren um den Wortlaut der Protokolle so intensiv und streitig gerungen haben. So beleuchten die Protokolle die Herausbildung von »Verfahrensmacht«, denn sie wurden von den delegierenden Instanzen, nämlich Kaiser, Reichstag, Visitationshöfen und -städten mit rechtspolitischen Zielen und Folgen gelesen. Die von Denzler sorgfältig aus den Akten herausgefilterte »relative Verfahrensautonomie« (476) zeigt die rechtlichen Kompetenzen der zur Visitation deputierten Reichsstände. Denzler spricht hier von einer »protokollimmanenten Verbindlichkeit« (287) und umschreibt damit normative Qualitäten des analysierten Schriftguts. Die sich daraus ergebende juristische Frage nach einer gewohnheitsrechtlichen Fundierung oder nach der Qualität einer rechtlich dimensionierten Gewohnheit stellt er nicht. Als kulturelle Praxis zur Bewirkung von Verbindlichkeit verbleibt die Gattung der Protokolle trotz ihrer Bindungsweite unter den Beteiligten der Visitation in der Grauzone unbestimmter multinormativer Kraft. Das »acta facere« bietet allerdings Bezugspunkte, die für künftige Prozeduren Verbindlichkeiten entwickeln können (342). Selbstregulierende Verfahrenspraxis und entwi-

ckelte Protokollregeln gewinnen an normativem Gewicht, wenn sie durch ritualisierte und symbolische Verfahren gestützt werden. Diese werden von Denzler nachdrücklich in ihrer Bedeutung für Hierarchisierung und Rangordnung in der ständisch und konfessionell strukturierten Visitationsgesellschaft beschrieben. Die Rahmenbedingungen der konfessionell, politisch und ständisch segmentierten Reichsverfassung schlagen völlig auf die Arbeitsbedingungen der Visitation durch. Sie erklären aber das sang- und klanglose plötzliche Ende der Visitation am 8. Mai 1776 nur unvollkommen, für das Denzler zehn Gründe auflistet (389 f.), unter denen die Prestigefragen der großen Reichsstände Preußen, Österreich und des hannoverschen Kurfürsten und englischen Königs politisch bedeutsam waren, weiterhin die strittige konfessionelle Parität und vor allem die Langatmigkeit und »Weitläufigkeit« des Verfahrens – ein oft von Denzler eingesetzter zeitgenössischer Begriff (416) – sowie die Masse der umkämpften komplexen Schriftlichkeit eine unterschiedliche Rolle spielten. Denzler spricht hier zutreffend davon, dass sich die Visitation letztlich selbst diskreditiert habe.

Die »Weitläufigkeit« der Verfahren und deren ausführlicher gemeinrechtlicher Argumentationsstil wurde von der Visitation jedoch auch mit rechtswissenschaftlichen Gründen kritisiert. So ordnete die Visitation sogar an, alles zu vermeiden, was zu »Erläuterung und Ausführung der gemeinen Rechte« vorgebracht werden könne. In den Relationen solle man keinesfalls nach der »historisch oder juristischen Gelehrsamkeit« trachten und »ohnnöthige Allegationen der Rechte oder Rechtsgelehrten« vermeiden (420 f.). Hier zeigen sich aufklärerische Rationalisierungstendenzen, die auch die Rechtssprache betreffen, die aber

von Denzler nicht weiter untersucht werden. So überrascht es auch, dass er die umfangreiche juristische Praktikerliteratur des 18. Jahrhunderts über die Gestaltung von Rechtspraxis, die Schriftlichkeit der Rechtspraktiken und die Vielzahl der rechtlichen und außerrechtlichen Akten und Schriftgattungen in seiner grundlegenden Analyse der Schriftkultur ausgespart hat. Diese reiche Literaturgattung, die vor allem von den Juristen Johann Stephan Pütter, Johann Jacob Moser, Johann Jacob Schmauß und Justus Henning Böhmer geprägt ist,¹ zeigt ihrerseits eine Verwissenschaftlichung und Systematisierung aller Formen der Schriftpraxis, die sich vielfach mit den reichen Befunden in Denzlers Arbeit decken und einer erhellenden Parallelwertung hätten unterzogen werden können. So geht auch Pütter davon aus, dass Mündlichkeit und Schriftlichkeit² gleichberechtigte Quellen sein können und deshalb eine Anleitung nötig sei, »wie Mund und Feder sonst auf eine in Canzleyen hergebrachte Art zu gebrauchen« seien.³ Für Pütter als Vertreter des »mos Göttingensis« der Göttinger »Georgia Augusta« bestand kein Zweifel, dass das Verfahren und der »Proceß selbst eine ganze Theorie ausmacht, noch von der Theorie der ganzen Rechtsgelehrsamkeit mit Recht mag ausgeschlossen werden.«⁴ Das setzte voraus, dass neben dem »facere acta« auch der »geschickte Gebrauch der Acten«⁵ ein Element von Verwissenschaftlichung der Praxis bedeutet, für die Denzlers beeindruckende Darstellung des Schriftalltags und des Streites um Akten Zeugnis ablegt, ohne dass er diesen Theorie-Strang seines Themas verfolgt hat. Das tut aber dem außerordentlichen Wert seiner Arbeit keinen Abbruch.



1 Eine umfassende Literaturübersicht bietet: JOHANN STEPHAN PÜTTER, Zugaben zur Anleitung zur Juristischen Praxis als deren zweyter Theil, insonderheit von der Orthographie und Richtigkeit der Sprache und vom Teutschen Canzley-Ceremoniel, 4. Aufl., Göttingen 1789, 1–10.

2 Bei DENZLER (wie Anm. *) 287.

3 JOHANN STEPHAN PÜTTER, Anleitung zur Juristischen Praxi wie in Teutsch-

land sowohl gerichtliche als aussergerichtliche Rechtshändel oder andere Canzley-, Reichs- und Staats-Sachen schriftlich oder mündlich verhandelt und in Archiven beygelegt werden, Göttingen 1753, Vorrede.

4 PÜTTER, Anleitung (wie Anm. 3), Vorrede.

5 JUSTUS HENNING BÖHMER, Kurtze Einleitung zum Geschickten Gebrauch der Acten Worinn deutlich

gezeiget wird Wie man Acten lesen, extrahiren, referiren, beurtheilen, darüber decretieren, und davon iudiciren solle, Nebst Einem vermehrten Formular, wornach die gegebene Reguln zu appliciren. Neue Auflage, Halle im Magdeburgischen 1734.